

zwar durch ein eigenständiges (zweites) Urteil, das aber keine neuerliche Schuldfeststellung enthält, sondern eine solche voraussetzt (BVerfGE 128, 326 <395>).

Für den Fall einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 1 StGB kann nichts anderes gelten. Auch insoweit erfolgt die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung durch ein Urteil, das keine neuerliche Schuldfeststellung enthält. Sie ist daher – unabhängig davon, ob die Anlassstaten vor oder nach Inkrafttreten der Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung begangen wurden – mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a EMRK nicht vereinbar. Eine Rechtfertigung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 1 StGB kommt daher im Rahmen der EMRK nur unter der Voraussetzung einer psychischen Störung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK in Betracht (vgl. BVerfGE 128, 326 <393 f.>).

Unter Berücksichtigung dieser Wertungen der EMRK und in Anbetracht des erheblichen Eingriffs in das Vertrauen der in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG betroffenen Sicherungsverwahrten mit folglich auch im Falle der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 1 StGB der legitime gesetzgeberische Zweck, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen, weitgehend hinter das grundrechtlich geschützte Vertrauen auf ein Unterbleiben der Maßregel zurück (vgl. BVerfGE 128, 326 <399>). Eine nachträglich angeordnete oder verlängerte Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung kann daher unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Anlassstaten nur noch dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) leidet (BVerfGE 128, 326 <392>, Nummer III. 2. Buchstabe a des Tenors; 129, 37 <47 f.>).

b) Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht. Die Gerichte verkennen die Anforderungen, die sich für eine verfassungsgemäße Entscheidung auf der Grundlage der weiter geltenden Vorschrift des § 66b Abs. 1 StGB aus den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 ergeben. Entgegen der in den angefochtenen Beschlüssen vertretenen Auffassung liegt ein Eingriff in grundrechtlich geschütztes Vertrauen bei der Entscheidung über die Anordnung und Fortdauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 1 StGB auch dann vor, wenn die Anlassstaten, auf denen das Ausgangsurteil beruht, nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Juli 2004 begangen wurden ...

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Mayumi Weinmann,  
Regensburg

StGB § 241

**Nicht jede erregte Äußerung ist eine Bedrohung (Red).**

OLG Naumburg, Beschl. v. 21.2.2013 – 2 Ss 25/13

*Der Senat stimmt folgenden Ausführungen der GenStA zu:*

1. Die ... Feststellungen tragen keine Verurteilung wegen Bedrohung. Der vorliegend in Betracht kommende § 241 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter die von seinem Willen abhängige Begehung eines Verbrechens in Aussicht stellt, wobei aus dem Tatbestand diejenigen Ankündigungen ausgeklammert werden, die nicht als *objektiv* ernst zu nehmende Bedrohungen mit einem Verbrechen angesehen werden können, selbst wenn der Bedrohte sich von der Ankündigung hat beeindruckt lassen (vgl. *Gropp/Sinn*, in: MK-StGB, § 241 Rn 4 m.w.N.; *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 241 Rn 3a). Vorliegend fehlen indes hinreichende objektive Anknüpfungstatsachen, welche die Annahme rechtfertigten, der Angeklagte habe ernstlich mit der Begehung eines Verbrechens zum Nachteil des Zeugen Z gedroht. Dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt sich entnehmen, dass die Situation während des Gespräches ... eskalierte und der Angeklagte „sehr aufgeregt und beleidigend“ gewesen sei. Zwei anwesende Zeugen haben die Situation als bedrohlich empfunden. Ein solcher Lebenssachverhalt vermittelt einem objektiven Betrachter oder einem objektiven Durchschnittsmenschen nicht den Eindruck der Ernstlichkeit. Der Angeklagte war schlichtweg aufgebracht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

— *Anm. d. Schriftleitung:*

Der Beschluss teilt nicht mit, was der Angeklagte gesagt hat, nämlich „Ich hau Dir den Kopf ab!“

BtMG § 29

**Voreilige Schlüsse auf gewerbsmäßiges Handelstreiben (Red).**

OLG Hamm, Beschl. v. 28.2.2013 – III-RV/5 2/13

*Der Senat schließt sich folgenden Ausführungen der GenStA nach eigener Sachprüfung an:*

... Das Tatgericht hat vorliegend aus den Umständen, dass es sich um eine große Menge von Betäubungsmitteln gehandelt habe, der Angekl. aber nur in geringem Umfang Sozialleistungen beziehe, selbst seinen Konsum finanzieren müsse und in erheblichem Umfang Verpackungsmaterial aufgefunden worden sei, den Schluss gezogen, dass durch den Verkauf des aufgefundenen Marihuanas eine auf Dauer angelegte Einnahmeweise des Angekl. vorliege. Das Tatgericht hat jedoch weder Feststellungen zu den Preisen, zu denen der Angekl. das